



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 218 C 41/18

verkündet am : [REDACTED]

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 218, auf die mündliche Verhandlung vom [REDACTED] durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.
3. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.

4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die vorläufige Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus diesem Urteil beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz wegen eines Urheberrechtsverstoßes in Anspruch.

Die Klägerin wertet als Rechteinhaberin exklusiv den Film [REDACTED] aus. Zu ihren Gunsten findet sich bei iTunes Vorschau ein entsprechender ©-Vermerk (Anlage K 1 = Bl. 35).

Unstreitig wurde über den Internetanschluss des Beklagten der streitgegenständliche Film mehrfach zum Download angeboten, und zwar

- am [REDACTED] von [REDACTED] bis [REDACTED] Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED]
- am [REDACTED] von [REDACTED] bis [REDACTED] Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED]
- am [REDACTED] von [REDACTED] bis [REDACTED] Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED]
- am [REDACTED] von [REDACTED] bis [REDACTED] Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED]

Aufgrund zweier Beschlüsse des LG München hatte der Internetanbieter des Beklagten, die [REDACTED], jeweils den Beklagten als Anschlussinhaber angegeben. Wegen der Einzelheiten der Daten wird auf die Anlagen K 2-1 und K 2-2 (Bl. 36 - 41) sowie K 3 (Bl. 42) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin den Beklagten (Anlage K 4-1 = Bl. 43 - 48) ab.

Der Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung unter dem [REDACTED] (Anlage K 4-3 = Bl. 56) ab.

Die Klägerin verlangt nun Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie in Höhe von mindestens 1.000,- € und vorprozessuale Anwaltskosten nach einem Streitwert von 1.600,- € in Höhe von 215,00 €, die jeweils zur Hälfte als Haupt- und Nebenforderung geltend gemacht werden.

Die Klägerin beantragt,
den Beklagten zu verurteilen,

1. an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen,
2. an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen
3. an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe den Film nicht angeboten. Er interessiere sich nicht für Filme und habe noch nie eine Tauschbörse benutzt.

Er behauptet, er habe damals in einer Wohngemeinschaft mit 2 weiteren Personen gelebt. Die Mitbewohner hätten Zugang zum Internetanschluss gehabt und diesen auch mit ihren eigenen Geräten zum Tatzeitpunkt genutzt. Den Mitbewohner [REDACTED] habe er zum Tatvorwurf befragt, dieser habe angegeben, den Film nicht zu kennen, und habe einen Down- oder Upload bestritten. Die Mitbewohnerin [REDACTED] habe nicht befragt werden können, weil sie kurz nach dem Tatzeitpunkt, etwa am [REDACTED] aus der Wohnung verschwunden sei. Der Mitbewohner [REDACTED] habe zudem einen Gast gehabt.

Der Beklagte trägt weiter vor, er habe ermitteln können, dass sein Anschluss mit zwei weiteren Geräten mit konkret bezeichneten MAC-Adressen genutzt worden sei.

Vorprozessual war für den Beklagten anwaltlich vorgetragen worden, die Wohnung habe außer dem Beklagten zwei weitere Bewohner gehabt, Herrn [REDACTED] und einen Herrn [REDACTED]. Weitere Bewohner habe es damals nicht gegeben (Anlage K 4-7 = Bl. 67 – 69).

Der Beklagte ist der Auffassung, er habe damit seiner sekundären Darlegungslast genügt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der Sache auch begründet. Der Klägerin stehen sowohl der geltend gemachte Schadensersatzanspruch als auch der Aufwendungsersatzanspruch in vollem Umfang zu, da der Beklagte als Täter haftet.

1.

Der Beklagte haftet als Täter gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz.

a) Die Klägerin ist unstreitig aktivlegitimiert. Sie kann sich auf den ©-Vermerk zu ihren Gunsten berufen.

b) Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass über den Internetanschluss des Beklagten der streitgegenständliche Film 4 Mal für wenige Minuten zum Download angeboten worden ist.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass grundsätzlich sowohl die Ermittlung der IP-Adresse, als auch die Auskunft des Providers fehlerhaft sein können. Vorliegend spricht aber nichts für derartige Fehler, der Beklagte hat dafür jedenfalls keine Anhaltspunkte dargetan. Und bei 4 Ermittlungen unter 4 verschiedenen IP-Adressen ist das Gericht von der Richtigkeit der Ermittlungsergebnisse überzeugt.

c) Der Beklagte ist auch passiv-legitimiert, d.h. der richtige Anspruchsgegner. Er haftet als Täter.

aa) Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - BearShare). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozessenerfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbst

ständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerseite als Anspruchsteller, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn. 15 ff. - BearShare, mwN; BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 75/14 –, Rn. 37, juris).

Diese Vermutung hat der Beklagte nicht erschüttert. Er selbst hatte grundsätzlich durchaus Zugriff auf seinen Computer und seinen Internetanschluss. Zur Frage, ob er den Anschluss zu den Tatzeitpunkten auch genutzt hat, äußert sich der Beklagte nicht.

bb) Der Beklagte ist seiner sekundären Darlegungslast (vgl. BGHZ 185, 330 Rdnr. 12 - Sommer unseres Lebens) nicht nachgekommen. Dass und welche weiteren Nutzer im Tatzeitraum in Betracht kämen, hat er nicht hinreichend konkret vorgetragen. Damit greift die Vermutung, er selbst sei es gewesen.

(1) Den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei trifft in der Regel eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Prozessgegner nähere Angaben dazu ohne weiteres möglich und zumutbar sind (vgl. BGH GRUR 2012, 602 Rn. 23 - Vorschaubilder II, mwN). Diese Voraussetzung ist im Verhältnis zwischen der primär darlegungsbelasteten Klägerin und dem Beklagten als Anschlussinhaber im Blick auf die Nutzung des Internetanschlusses erfüllt.

(2) Die sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGHZ 200, 76 - BearShare -, zitiert nach juris, dort Rdnr. 18). In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH aaO.). Wenn aber die Beklagtenseite nicht darlegt, dass andere Personen im Tatzeitraum selbständig Zugang zum Internetzugang hatten und deshalb als Täter der geltend gemachten Rechtsverletzung in Betracht kommen, dann greift wieder die tatsächliche Vermutung der Täterschaft (BGH Urteil vom 11.06.2015 AZ I ZR 75/14 - Tauschbörse III - zitiert nach juris, dort Rdnr. 42).

Dass der Beklagte die ihm zumutbaren Nachforschungen angestellt hätte - beispielsweise durch Überprüfung seines Computers auf entsprechende Software, durch Befragen der Mitbewohner oder Überprüfung des Routers, vor allem des Routerprotokolls, hat er nicht hinreichend vorgetragen. Dass er den Mitbewohner [REDACTED] befragt haben will, reicht insoweit nicht aus.

Er hätte vielmehr zunächst erklären müssen, wie es zu der abweichenden vorprozessualen Darstellung kam. Es macht schon einen Unterschied, ob nun 3 Männer und ein Gast oder 2 Männer und eine Mitbewohnerin die Wohnung nutzten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Mitbewohner [REDACTED] eventuell hätte zu den Tatvorwürfen befragt werden können.

Zudem hat der Beklagte nicht dargetan, dass er auch nur versucht hätte, die Mitbewohnerin [REDACTED] zu erreichen. Es fehlt – trotz entsprechender Frage des Gerichts im Termin, der Beklagte war unentschuldigt nicht erschienen, obwohl das persönliche Erscheinen angeordnet war – an jeglichen Angaben, wie der Kontakt zur Mitbewohnerin zustande gekommen sei (vermutlich via Internet und Mail oder per Mobiltelefon) und warum nicht auf diesen und auf dem Postwege nach Erhalt der Abmahnung Kontakt zu ihr aufgenommen worden sei. Der Sachvortrag im Schriftsatz vom [REDACTED] ist als verspätet zurückzuweisen. Er erfolgte nach Schluss der mündlichen Verhandlung und stellt auch keine Reaktion auf den Sachvortrag der Klägerin im nachgelassenen Schriftsatz dar. Eine Schriftsatzfrist zu den Hinweisen des Gerichts im Termin ist weder beantragt, noch gewährt worden. Im Übrigen war die Klageerwidderung bereits nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist erstellt worden. Zu Herrn [REDACTED] fehlt es an jeglichen Angaben im Prozess, auch im Schriftsatz vom [REDACTED]

Hinsichtlich des unbenannten Gastes fehlt es schon an Angaben, in welchem Zeitraum dieser anwesend gewesen sein soll. Der Name wird nicht mitgeteilt, auch nicht, warum es an entsprechenden Informationen fehlen soll.

Soweit er sich auf 2 weitere MAC-Adressen beruft, bleibt völlig unklar, woher er diese Information haben will. Sollte er tatsächlich das Routerprotokoll ausgelesen haben, hätte er es in Kopie zur Akte reichen müssen oder zumindest mitteilen müssen, in welchen Zeiträumen diese Geräte seinen Internetanschluss genutzt haben. Zudem wäre dann die Information von Bedeutung, welche MAC-Adressen die von ihm genutzten Geräte hatten.

d) Unstreitig erfolgte die Rechtsverletzung rechtswidrig, da eine Zustimmung der Klägerin nicht vorlag, und schuldhaft, da dem Verletzer bekannt war, dass er zu dieser Nutzung des Films nicht berechtigt war.

e) Durch die Rechtsverletzung ist der Klägerin ein Schaden - berechnet nach der Lizenzanalogie - in Höhe von 1.000,- € entstanden. Die Festlegung der Höhe beruht auf einer Schätzung des Gerichts gemäß § 287 ZPO.

Der Rechteinhaber hat zunächst die Wahl, wie er den ihm entstandenen Schaden berechnet wissen möchte. An diese Wahl ist das Gericht gebunden. Die Klägerin hat sich insoweit auf die Berechnung nach der Lizenzanalogie berufen. Demnach ist der Schaden danach zu bemessen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des Einzelfalls als angemessenes Lizenzentgelt vereinbart hätten (Dreier/Schulze UrhG 4. Aufl., § 97 Rdnr. 61), ohne dass es darauf ankäme, ob der Rechteinhaber überhaupt zum Abschluss eines solchen Vertrages bereit gewesen wäre.

Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass schon wegen der fehlenden Begrenzbarkeit der Weitergabe des Films die Klägerin keinesfalls bereit gewesen wäre, die kostenlose Weitergabe im Internet zu lizenzieren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass - theoretisch - jeder Tauschbörsenteilnehmer entdeckt und auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden könnte. Maßgeblich ist weiter, dass der Film mit einigem finanziellen Aufwand, insbesondere unter Einsatz von 3 durchaus bekannten Hauptdarstellern und einem ebenfalls bekannten Regisseur hergestellt worden ist und sich zum Zeitpunkt der Rechtsverletzungen in der eigentlichen Verwertungsphase befand, da die Erstveröffentlichung in 2013 erfolgt war. Berücksichtigt wurde schließlich, dass die Klägerin vorprozessual einen Schadensersatzanspruch von 600,- € geltend gemacht hat.

2. Der Beklagte haftet als Täter auch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 215,00 € nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Grundsätzlich kann der Aufwendungsersatz für eine anwaltliche Abmahnung anhand RVG berechnet werden (BGH Urteil vom 11.06.2015 AZ I ZR 75/14 - Tauschbörse III - zitiert nach der Mitteilung der Pressestelle des BGH Nr. 92/2015).

Die Berechnung ist auch nicht zu beanstanden. Der Gegenstandswert für den Anspruch auf Unterlassung bzgl. des streitgegenständlichen Films ist gemäß § 97a n.F. auf 1.000,- € begrenzt.

Die in Ansatz gebrachte 1,3fache Gebühr ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Gericht hat die Berechnung überprüft, sie ist ordnungsgemäß erfolgt.

Nicht zu beanstanden ist auch die Tatsache, dass die Klägerin je die Hälfte des Aufwendungsersatzes als Haupt- und Nebenforderung einklagt.

3.

Nach allem besteht Anspruch auf Schadens- der Aufwendungsersatz, beide Forderungen sind gemäß §§ 208, 286, 288 BGB zu verzinsen.

4.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.107,50 €

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin. **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

II.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Charlottenburg
 Amtsgerichtsplatz 1
 14057 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.


Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 


Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.